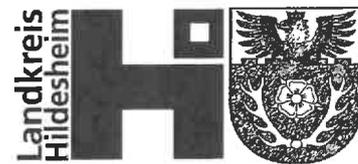


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Februar 2021

Nr. 7

Inhalt

Seite

| | | |
|------------|---|----|
| 20.11.2020 | - Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim | 78 |
| 11.02.2021 | - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim | 82 |
| 15.02.2021 | - Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur, Landkreis Hildesheim | 83 |
| 15.02.2021 | - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim | 84 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 16.11.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hildesheim unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Sinne der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der Notunterkünfte durch wohnungslose Personen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2 Art der Notunterkünfte

(1) Folgende Notunterkünfte hält die Stadt Hildesheim vor:

- Unterbringung von wohnungslosen Personen als Familien, Einzelpersonen und Wohngemeinschaften von Einzelpersonen in von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Wohnungen (dezentrale Wohnungen).
- Unterbringung von wohnungslosen Personen als Familien, Einzelpersonen und Wohngemeinschaften von Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften.
- Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen in Mehrbettzimmer in Obdachlosenunterkünften.

(2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.

(3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ genannt sind.

- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde bzw. dem Betreiber der Notunterkunft zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 5 Benutzungsgebühr dezentrale Wohnungen

- (1) Für die Unterbringung in einer dezentralen Wohnung werden folgende monatlichen Benutzungsgebühren pro Platz fällig:

| | |
|-------------------------|-------------|
| 1-Personen-Haushalt | 312,50 Euro |
| 2-Personen-Haushalt | 465,00 Euro |
| 3-Personen-Haushalt | 573,00 Euro |
| 4-Personen-Haushalt | 641,75 Euro |
| 5-Personen-Haushalt | 730,55 Euro |
| für jede weitere Person | 76,50 Euro |

- (2) Sofern die Stromkosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsener Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Benutzungsgebühr als Pauschale erhoben. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht.

§ 6 Benutzungsgebühr Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden folgende monatlichen Benutzungsgebühren pro Platz fällig:

| | |
|-------------------------|-------------|
| 1-Personen-Haushalt | 425,50 Euro |
| 2-Personen-Haushalt | 465,00 Euro |
| 3-Personen-Haushalt | 573,00 Euro |
| 4-Personen-Haushalt | 641,75 Euro |
| 5-Personen-Haushalt | 730,55 Euro |
| für jede weitere Person | 76,50 Euro |

- (2) Sofern die Stromkosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsener Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Benutzungsgebühr als Pauschale erhoben. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht.

§ 7 Benutzungsgebühr Obdachlosenunterkünfte

- (1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden folgende monatlichen Benutzungsgebühren pro Platz fällig:

| | |
|-------------------------|-------------|
| 1-Personen-Haushalt | 449,50 Euro |
| 2-Personen-Haushalt | 465,00 Euro |
| 3-Personen-Haushalt | 573,00 Euro |
| 4-Personen-Haushalt | 641,75 Euro |
| 5-Personen-Haushalt | 730,55 Euro |
| für jede weitere Person | 76,50 Euro |

- (2) Sofern die Stromkosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsene Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Benutzungsgebühr erhoben. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht.

§ 8 Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Hildesheim für die Unterbringung an private Unternehmen (Jugendherberge, Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Monteurswohnungen, Ferienwohnungen) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Hildesheim dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich im Fachbereich Soziales und Senioren zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gebührensatzung bekanntgemacht wird. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hildesheim“ vom 02.03.2018 außer Kraft.

Hildesheim, den 20.11.2020

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag, 17.02.2021 um
15.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 17.02.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 26.10.2020 und vom 23.11.2020
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Projekt "Nachhaltige Kommune" - Sachstandsbericht durch die Gebäudewirtschaft und die Klimaschutzagentur
-
6. Lufthygiene im Winterbetrieb der Schulen-Antrag der Fraktion FDP
- Antrag 525/XVIII
7. Anfragen
-
8. Mitteilungen der Verwaltung
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

**Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur am Montag, 22.02.2021 um
14:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 22.02.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Einwohnerfragestunde
-
3. "Fortführung der Kulturentwicklungsplanung-Kulturstrategie" und "Kunst- und Kulturpreis" - Antrag der
Gruppe SPD-CDU
- Antrag 556/XVIII
4. Anfragen
-
5. Mitteilungen der Verwaltung
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

**Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung
am Montag, 22.Februar 2021 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 22.02.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 10.11.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsbericht Einrichtung der Impfzentren
5. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Gemeinde Lamspringe auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer für die Beschaffung eines
Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Ortsfeuerwehr Evensen
- Vorlage 1027/XVIII
6. Problematische Situation in der Zulassungs-/Führerscheinstelle
- Antrag der Unabhängigen vom 13.01.2021
- Antrag 551/XVIII
7. Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen-Antrag der Fraktion Die Unabhängigen
- Antrag 536/XVIII
- 7.1. Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen
- Vorlage 1032/XVIII
8. Altlast Desdemona
- 8.1. Altlast Desdemona
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 18.01.2021
- Antrag 552/XVIII
- 8.2. Antrag zum TOP "Sanierung Altlast Desdemona" - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur,
Sicherheit und Ordnung am 15.02.2021 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Antrag 557/XVIII
9. Maßnahmen Gewässer und Grundwasserschutz
10. Sachstandsbericht Hochwasser
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen